

Erstprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung

STAND: 01.02.2016



Rohmilch - Qualität



1	Allgemeines.....	3
2	Rechtsgrundlage	3
3	Prüfungsumfang	3
4	Für die Erstzulassung benannte Stellen.....	4
5	Verteiler	4
6	Änderung zur Vorversion (April 2009) des Merkblattes	4

ÜBERSICHT ÜBER MERKBLÄTTER ZUM THEMA PROBENAHME:

Probenahme - Allgemeine Grundsätze

Milchsammelwagenfahrer und Probenehmer

Erstprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung *inkl. Muster für das Zertifikat*

Wiederkehrende Prüfung und Wiederholungsprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung
inkl. Muster für das Prüfprotokoll

Gegenproben *inkl. Probenbegleitschreiben*

1 ALLGEMEINES

Gemäß § 29 Absatz 1 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung erfolgen die technischen Detailvorgaben für das Verfahren der Probenahme und des Probentransports durch die AMA und sind im Verlautbarungsblatt der AMA zu veröffentlichen. Insbesondere hat die AMA gemäß § 29 Abs. 2 Z 1. und 2. dieser Verordnung das Verfahren der Probenahme sowie die Überprüfung der Geräte für eine verschleppungsfreie und repräsentative Probenahme vorzugeben. Gemäß Verlautbarung Nr. 3/2015 der Agrarmarkt Austria sind Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen und stationären Geräten vor dem Ersteinsatz einer Erstprüfung zu unterziehen. Nach erfolgreicher Prüfung ist die Anlage mittels Zertifikat für die Probenahme freizugeben.

Das Erfordernis der Erstprüfung gilt auch für gebrauchte, zuvor bereits in einem anderen Land eingesetzte Anlagen, wenn nicht nachweislich bereits eine Überprüfung im Ausmaß des hier vorgegebenen Umfangs erfolgt ist. Entsprechende Dokumente sind der AMA vorzulegen.

Bei Anlagen, die eine „Wiederkehrende Überprüfung“ sowie zwei direkt darauf folgende „Wiederholungsprüfungen“ nicht bestanden haben, muss durch die Erstzulassungsstelle eine neuerliche Begutachtung im Prüfungsumfang der Erstprüfung erfolgen.

Wurden bei einer im Einsatz befindlichen Anlage Änderungen am Übernahmesystem durchgeführt, die sich in irgendeiner Weise auf die Probenahme auswirken können, so ist vor dem neuerlichen Einsatz eine „Wiederkehrende Prüfung“ durchzuführen. Wird diese nicht bestanden und bestehen Bedenken, dass die Ursache dafür tiefgreifend mit dem Umbau verbunden ist, so ist ebenfalls eine neuerliche Beurteilung durch die Erstzulassungsstelle erforderlich.

Für das Vorliegen eines Erstzertifikats ist der Erstankäufer bzw. der von diesem dazu Beauftragte (z.B. Frächter) verantwortlich.

2 RECHTSGRUNDLAGE

§ 29 Abs. 1 und 2 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2015

3 PRÜFUNGSUMFANG

Die Prüfungen auf Repräsentativität und Verschleppung sind analog zu den Kriterien für die wiederkehrende Überprüfung (siehe Merkblatt "Wiederkehrende Prüfung und Wiederholungsprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilchuntersuchung") vorzunehmen.

Zusätzlich hat das Erstzertifikat allgemeine Angaben zum Milchsammelwagen bzw. der stationären Anlage sowie eine Beschreibung zu den Bereichen Übernahmesystem, Volumen-Messsystem und Probenahmesystem zu enthalten. Der Prüfungsumfang im Detail ergibt sich aus dem Musterzertifikat, das diesem Merkblatt als Anlage beigefügt ist.

Ergänzend werden fakultative Prüfungen empfohlen, die der Kontrolle der Ausschreibungskriterien dienen, zur Freigabe der Anlage jedoch nicht zwingend erforderlich sind (siehe dazu Seite 6 des Zertifikats).

4 FÜR DIE ERSTZULASSUNG BENANNT STELLEN

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Erstprüfung ist dem Lebensmitteltechnologischen Zentrum des Lehr- und Forschungszentrums Francisco Josephinum sowie dem Milchprüfing Bayern e.V. übertragen:

**Lebensmitteltechnologisches Zentrum
Lehr- und Forschungszentrum Francisco
Josephinum**

Schloss Weinzierl 1
A 3250 Wieselburg

Tel.: +43 (7416) 52437 - 803
Mobil: +43 (664) 8958723
E-Mail: josef.hartl@josephinum.at

Milchprüfing Bayern e. V.

Hochstatt 2
85283 Wolnzach

Tel: +49 (8442) 9599-215
Mobil: +49 (173) 3525198
E-Mail: inspektionsstelle@mpr-bayern.de

5 VERTEILER

Das Zertifikat ist in mehrfacher Ausfertigung zu erstellen: Das Original ist dem Auftraggeber der Erstprüfung zu übermitteln und in der Folge an den jeweiligen Eigentümer der Anlage weiterzugeben.

Der bzw. die verantwortlichen Erstankäufer sowie das für die Rohmilchuntersuchung gemäß § 29 Abs. 4 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung aufgelistete Labor erhalten jeweils eine Kopie. Ein weiteres Exemplar verbleibt bei der Erstprüfungsstelle. Der AMA ist das Zertifikat auf elektronischem Weg zu übermitteln.

6 ÄNDERUNG ZUR VORVERSION (APRIL 2009) DES MERKBLATTES

- Aktualisierung der Rechtsgrundlage sowie der Begriffe gemäß Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung
- Aktualisierung des Layouts nach AMA-Vorgaben

Sie erreichen uns:

Ansprechpartner: DI Michaela Masanz
Ing. Birgit Koppensteiner
Ing. Johann Zottl

Telefon: 01 – 33 151 – DW 305 oder 314

Fax: 01 – 33 151 – DW 396

E-Mail: milk.quality@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.8, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 33151-0,

Fax: +43 1 33151-396, E-Mail: milk.quality@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: LMTZ Franzisko Josephinum

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria

Hersteller: GB I / Abteilung 3 / Referat 8